

und Gemeinden territoriale Grundeinheiten unseres Staates. Der Entwurf der Verfassung betont die aktive und schöpferische Rolle der Bürgergemeinschaften in den Städten und Gemeinden bei der Schaffung des entfalteten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus: Sie „gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger“ (Art. 42 Abs. 1).

Die Städte und Gemeinden werden nicht lediglich als unterste Verwaltungseinheiten betrachtet, sondern als Gemeinschaften, an deren *gestaltender Tätigkeit* alle Bürger durch die Verwirklichung der gesamtstaatlichen und örtlichen Aufgaben, durch die Ausübung ihrer politischen Rechte mitwirken. In den Städten und Gemeinden kann jeder Bürger den gesellschaftlichen und persönlichen Nutzen seiner Mitarbeit an der staatlichen Leitung am unmittelbarsten erkennen. Hier kann jeder Bürger unmittelbar lernen, Verantwortung für das Ganze zu tragen. Das gilt sowohl im Sinne der sozialistischen Gestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, der komplexen Verwirklichung des Sozialismus als gesellschaftliches System in Stadt und Gemeinde, als auch im Sinne der Teilnahme an der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben.

Die gestaltende Tätigkeit der Gemeinschaft der Bürger in Städten und Gemeinden ist mit grundlegenden Erfordernissen der Weiterentwicklung unserer Gesellschaftsordnung und des Staatsaufbaus verbunden, die verfassungsrechtlich fixiert wurden. Das erste Erfordernis besteht in der verstärkten Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden. Sie zielt vor allem auf die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden, die den von den Bürgern gewählten Volksvertretungen obliegt. Diese entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der Gesetze über ihre Angelegenheiten (Art. 42 Abs. 2). Die Eigenverantwortung der Städte und Gemeinden ist deshalb *nicht Abgrenzung* von der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und vom Gesamtwillen, sondern *Teil der Gesamtverantwortung* des sozialistischen Staates, ausgeübt von den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen als Gliedern des einheitlichen Systems der Volksvertretungen.

Die gesellschaftliche Funktion der Städte und Gemeinden besteht in ihrer Eigenschaft als *ökonomische und sozialpolitische Gemeinschaften*. Städte und Gemeinden sind Standorte der Produktion und der Konsumtion. Sie sind bzw. schaffen allgemeine Bedingungen der Produktion, deren gemeinsame Nutzung den gesellschaftlichen Produktionsprozeß effektiver gestaltet. In den Städten und Gemeinden als Wohn- und Lebensgemeinschaften der Bürger vollziehen sich wesentliche Prozesse der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten. Die komplexe Entwicklung der Städte und Gemeinden in ihren wechselseitigen Beziehungen muß den Erfordernissen der allseitigen Entfaltung des Menschen entsprechen und eine maximale Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sichern.

Die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Städte und Gemeinden ist unlösbar mit der verstärkten Kooperation zwischen ihnen verbunden. Die Kooperation ist ein objektives Erfordernis der Weiterentwicklung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse und dient der Herstellung der Interesseneinstimmung. Sie ist zugleich Ausdruck des Bestrebens des sozialistischen Menschen, durch wissenschaftliche Organisation der Produktionstätigkeit und gemeinschaftliches Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens seine Arbeit sinnvoll und immer effektiver zu gestalten.